



Gemeinde Böbing

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für die Bücherei der Gemeinde Böbing

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Böbing. Zweck der Bücherei ist die Förderung der schulischen, der berufsbezogenen und freien Bildung, der Information und der Freizeitgestaltung.

Sie steht jedermann zur Verfügung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 2 Benutzung

(1) Für die Ausleihe von Medien wird gegen Vorlage amtlicher Ausweispapiere ein Büchereiausweis ausgestellt.

Die Beendigung der Büchereibenutzung muss schriftlich bis zum 31.12. angezeigt werden, damit die pauschale Jahresgebühr ab dem Folgejahr entfallen kann.

(2) Vertreter*innen von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Institutionen und Firmen müssen zusätzlich eine Vollmacht ihres Vertretungsbefugten vorlegen. Minderjährige müssen die schriftliche Erklärung ihres/r gesetzlichen Vertreter*in vorlegen, in der diese ihr Einverständnis zum Entleihen von Medien und die Garantiehaftung hinsichtlich aller nach dieser Benutzungsordnung möglichen Forderungen übernehmen.

(3) Die personenbezogenen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutz-Bestimmungen elektronisch gespeichert.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer*innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter*innen diese Benutzungs- und Gebührenordnung an.

(5) Der Büchereiausweis ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.

Für Schäden, die der Gemeindebücherei durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haftet der /die Benutzer*in, auf dessen Namen der Ausweis ausgestellt ist.

(6) Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung sind der Gemeindebücherei unter Vorlage der amtlichen Ausweispapiere umgehend mitzuteilen.

§ 3 Behandlung der Medien, Haftung der Benutzer*innen

(1) Jeder Benutzer*in ist verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung zu schützen. Jede/r Benutzer*in hat sich vor Ausleihe vom Zustand der Medien zu überzeugen und Beschädigungen, Verschmutzungen oder Unvollständigkeit vor Ausleihe dem Personal der Gemeindebücherei zur Dokumentation anzuzeigen.

Für nicht dokumentierte Schäden haftet der Benutzer*in ohne Rücksicht darauf, ob ihn/sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparatur-, Reinigungs-, oder Ersatzteilkosten zu leisten.

§ 4 Aufenthalt in den Büchereiräumen

(1) Während des Aufenthaltes in der Bücherei ist darauf zu achten, dass die Lautstärke bei Gesprächen oder bei der Nutzung elektronischer Geräte nicht zu Störungen anderer Benutzer*innen führt. Die Beschäftigten haben keine Aufsichtspflicht für Kinder, die sich in den Räumen der Bücherei aufhalten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(2) Das Personal der Gemeindebücherei übt das Hausrecht aus. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten. Weitere Regelungen können in einer Hausordnung festgelegt werden.

§ 5 Gebühren und Gebührenschuldner, Fälligkeiten

(1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei wird ein pauschale Jahresgebühr in Höhe von 10,00 € für Einzelpersonen oder Familien erhoben.

Die Familienmitgliedschaft schließt die Mitglieder für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene und deren Kinder in Ausbildung und Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein. Die pauschale Jahresgebühr wird jährlich zum 1. April des laufenden Jahres von der Gemeinde Böbing abgebucht.

(2) Für die dreiwöchige Ausleihe einer DVD fallen 0,50 € als Gebühr an. Ausleihgebühren werden bei Ausleihe sofort fällig.

(3) Soweit eine Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch genommen wird, die in dieser Satzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Gebühren- und Auslagenschuldner/in ist, wer die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen der Bücherei in Anspruch nimmt.

Gebührenbefreit sind die Leitung und ehrenamtliche Mitarbeiter, die regelmäßig im laufenden Betrieb tätig sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.



Peter Erhard
Erster Bürgermeister